

Weerth, Carsten

**Article — Digitized Version**

## Erneute Änderung der ZK-DVO - ein Zwischenschritt zum modernisierten Zollkodex

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2009) : Erneute Änderung der ZK-DVO - ein Zwischenschritt zum modernisierten Zollkodex, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft Berlin, Iss. 1-2/2009, pp. F1-F2

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/146756>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Erneute Änderung der ZK-DVO – ein Zwischenschritt zum modernisierten Zollkodex

Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen<sup>1</sup>

### A. Einleitung

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008<sup>2</sup> beschert die Kommission durch die Veröffentlichung am Nikolaustag 2008 allen am grenzüberschreitenden Warenverkehr beteiligten Parteien (Wirtschaft und Zollverwaltung) ein hektisches Jahresende 2008.

108 Änderungsbefehle wird die ZK-DVO geändert – ein Großteil der Änderungen hat bereits rückwirkend am 1. Juli 2008 Geltung erlangt. Weitere Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2009 (ohne Übergangsfrist) oder ab dem 1. Juli 2009 (nur drei Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2011). Die Änderungen betreffen vor allem das gemeinschaftliche Versandverfahren mit Carnet TIR (das ab sofort auch elektronisch mit NCTS abgewickelt werden muss) und die Bewilligung von allen Zollverfahren (auch das Ausfuhrverfahren).

Die kleine Zollkodex-Reform ist noch nicht vollständig in Geltung (der dritte Schritt wird erst zum 1. Juli 2009 verwirklicht)<sup>3</sup> und schon macht die Kommission einen weiteren Zwischenschritt zum Modernisierten Zollkodex: Mit dieser VO werden weitere Änderungen auf dem Gebiet der Modernisierung des Zollrechts vorgenommen, die einen Zwischenschritt zum Modernisierten Zollkodex darstellen (der voraussichtlich erst ab 2013 gelten wird) – die Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit Carnet TIR wird zusätzlich zum Papierverfahren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft elektronisch mit NCTS durchgeführt werden müssen und die Bewilligung von Vereinfachten Zollverfahren nach Artikel 253 ZK-DVO wird durch die Einfügung zahlreicher Artikel an einige Bedingungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten AEO nach Artikel 14 a bis 14 x ZK-DVO geknüpft, ohne den Bewilligungsinhabern jedoch die Vorteile des Artikels 14 b ZK-DVO zu gewähren.<sup>4</sup>

Dieser Beitrag nennt kurz die Änderungsdaten für die ZK-DVO und beleuchtet die Frage, ob rückwirkende Änderungen in erheblichem Umfang nicht den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts<sup>5</sup> entgegenlau-

fen. Die wesentlichen Rechtsgrundsätze, die betroffen sein können, sind die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz. Abschließend wird die unbefriedigende Zwischensituation beleuchtet.

### B. Umfang der Änderungen

Die Änderungs-VO umfasst 53 Seiten, wobei ein Großteil der Änderungen bereits seit dem 1. Juli 2008 gelten. Die genauen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen sind in Artikel 3 geregelt.

Zu unterscheiden sind vier Zeitpunkte der Geltung:

- 1.: 1. Juli 2008 (rückwirkend),
- 2.: 1. Januar 2009,
- 3.: 1. Juli 2009 und
- 4.: 1. Januar 2011.

Die gesamte Änderungs-VO ist nach Artikel 3 Abs. 1 bereits am siebten Tag nach der Veröffentlichung, also am 13. Dezember 2008, in Kraft getreten.

Artikel 3 Abs. 2 bestimmt, dass 70 Änderungsbefehle bereits (rückwirkend) seit dem 1. Juli 2008 gelten (die Nrn. 2, 3, 5 bis 12, 27 bis 48, 51 bis 76, 92, 94, 95 Buchst. a, b und c, 97 bis 100, und 102 bis 106).

Artikel 3 Abs. 3 bestimmt, dass 28 Änderungsbefehle ab dem 1. Januar 2009 gelten (die Nrn. 1, 4, 13, 14, 16 bis 24, 26, 80 bis 85, 87, 89, 90, 91, 95 Buchst. d, 96, 101 und 107).

## Inhalt

<b>Erneute Änderung der ZK-DVO – ein Zwischenschritt zum modernisierten Zollkodex</b> Von Dr. Carsten Weerth, Bremen	<b>F 1</b>
<b>Anmerkungen zum Beitrag "Kritik in der Zollverwaltung – ein Ratgeber für Vorgesetzte und andere"</b> Von Arthur Beck, Sigmaringen	<b>F 2</b>
<b>Das MoMiG – Reform des GmbH-Rechts</b> Von René Marmulla, Leipzig	<b>F 4</b>
<b>Der Rat der Europäischen Union – Aufgaben und Zusammensetzung</b> – Fortsetzung aus BDZ Fachteil 12/2008 Von Dr. Carsten Weerth, Bremen	<b>F 6</b>
<b>Übersicht der Zollbefreiungen</b> Von Dr. Carsten Weerth, Bremen	<b>F 7</b>

<sup>1</sup> Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“. Die in diesem Beitrag geäußerte Meinung ist ausschließlich privater Natur; Kontakt: carsten.weerth@gmx.de.

<sup>2</sup> ABl. EU 2008 Nr. L 329, 1.

<sup>3</sup> Vgl. Weerth, Inkrafttreten der kleinen Zollkodex-Reform in drei Schritten, BDZ-Fachteil 2007, F-1–F-2.

<sup>4</sup> Die Neuerungen auf dem Gebiet der Bewilligungen von zollrechtlichen Vereinfachungen und die Anknüpfung an die AEO-Kriterien werden in einem gesonderten Beitrag vorgestellt.

<sup>5</sup> Vgl. ausführlich Bleckmann, Europarecht, 6. Aufl. 1997, Rz. 572 ff. und Herdegen, Europarecht, 8. Aufl. 2006, § 9, Rz. 15 ff.

Artikel 3 Abs. 4 bestimmt, dass sieben Änderungsbefehle ab dem 1. Juli 2009 gelten (die Nrn. 49, 50, 77, 78, 79, 86 und 88).

Artikel 3 Abs. 5 bestimmt, dass drei Änderungsbefehle ab dem 1. Januar 2011 gelten (die Nrn. 15, 25 und 93).

Artikel 3 Abs. 6 bestimmt, dass ein Änderungsbefehl nur bis zum 30. Juni 2009 gilt (Nr. 2).

Artikel 2 bestimmt, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die Bewilligungen nach Artikel 253 Abs. 8 ZK-DVO bis zum 1. Januar 2012 zu überprüfen haben, ob die vor dem 1. Januar 2009 erteilten Bewilligungen den neuen Rechtsvorschriften entsprechen und diese ggf. neu zu erteilen.

### C. Bewertung der rückwirkenden Änderungen

Die rückwirkenden Änderungen zum 1. Juli 2008 sind sehr kritisch zu bewerten. Die Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts v. a. die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz sowohl für Wirtschaftsbeteiligte als auch für Zollverwaltungen wird verletzt.

Im Ausnahmefall kann tatsächlich rückwirkend eine Änderung sinnvoll und zulässig sein – das kann jedoch kaum für 70 Änderungsbefehle gelten.

Der 29. Erwägungsgrund zur Änderungs-VO (EG) Nr. 1192/2008 bezieht sich in der Begründung der Rückwirkung der Änderungen auf den Beschluss Nr. 1/2008 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 16. Juni 2008, welcher Änderungen im gemeinsamen Versandverfahren zum 1. Juli 2008 und zum 1. Juli 2009 vorsieht. Diese Begründung ist nicht ausreichend – offenbar hat es die Kommission im Versuch ein großes Änderungs paket zu schnüren verpasst, diese Änderungen zeitnah und umgehend zu veröffentlichen. Eine rückwirkende Geltung ist mit Nachdruck zu kritisieren.

Derartig unlogische und nicht nachvollziehbare Rechtssetzung der Kommission auf dem Gebiet des Zollrechts taugt nicht zur Schaffung von Vertrauen und Zuversicht in die Handlungsfähigkeit des EU-Zollsystems, wie sie von der Kommission und den Mitgliedstaaten doch kürzlich anlässlich der „40-jährigen Zollunion“ so nachhaltig und lautstark gefeiert worden ist.<sup>6</sup>

Die nun aufgetretene Situation muss die Frage aufwerfen: haben alle Beteiligten seit Juli 2008 für fünf Monate ohne geltende Rechtsgrundlage gearbeitet oder haben alle Beteiligten rechtswidrig gehandelt?

Beide Ergebnisse wären weder logisch noch hinnehmbar. Die rechtspolitische Bewertung dieser rückwirkenden ZK-DVO-Änderung fällt vernichtend aus – die Kommission wird erneut und wiederholt aufgerufen, weniger handwerkliche Fehler zu produzieren.

### D. Fazit – eine Zwischensituation

Durch die Änderungs-VO (EG) Nr. 1192/2008 hat die Kommission eine Zwischensituation geschaffen – die kleine Zollkodex-Reform ist noch nicht vollständig in Geltung (wesentliche Punkte gelten erst im Juli 2009/erst im Januar 2011) und erneut wird die ZK-DVO an vier verschiedenen Zeitpunkten nachhaltig geändert:

- 1.: 1. Juli 2008 (rückwirkend),
- 2.: 1. Januar 2009,
- 3.: 1. Juli 2009 und
- 4.: 1. Januar 2011.

Drei dieser Änderungen sind zeitlich vor die Geltung des dritten Schrittes der kleinen ZK-Reform gelegt worden oder treffen mit dem dritten Zeitpunkt überein (1. Juli 2009).

Die Situation wird für Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligte gleichermaßen unübersichtlich und unbefriedigend. Die Änderungen des Europäischen Zollrechts sind mittlerweile so schnell, dass weder der Gesetzgeber noch der Gesetzesanwender, geschweige denn der Bürger, den (politischen und technischen) Änderungen folgen kann.

Neu ist ab Januar 2009 vor allem die Situation bei der Bewilligung von zollrechtlichen Vereinfachungen (Vereinfachte Verfahren und Anschreibeverfahren), da einige der Bewilligungskriterien des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator, AEO) als Grundlage für die Bewilligung genommen werden (Artikel 253 b bis 253 m ZK-DVO). Gleichzeitig wird die Einzige Bewilligung für alle zollrechtlichen Verfahren eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2011 müssen alle bestehenden Bewilligungen auf Grundlage der neuen Vorschriften überprüft werden – das dürften in Deutschland etwa 10.000 Bewilligungen sein und damit viel Arbeit für die Hauptzollämter. Diese Neuerungen für die Bewilligungen ab dem 1. Januar 2009 sollen Gegenstand eines weiteren Beitrags im Fachteil werden.

<sup>6</sup> Für eine kritische Bestandsaufnahme mit zahlreichen Hinweisen im Schrifttum vgl. Weerth, 50 Jahre EWG, 40 Jahre Zollunion/Zolltarifunion – ein Grund zum Feiern? Eine kritische Bestandsaufnahme und Analyse, ZfZ 2008, 178.

## Anmerkungen zum Beitrag „Kritik in der Zollverwaltung – ein Ratgeber für Vorgesetzte und andere“<sup>1</sup>

Von Dipl.-Finanzw. Arthur Beck, Sigmaringen<sup>2</sup>

### I. Einleitung

Mit einem außergewöhnlichen Thema wagt sich Torsten Blankenhagen an die „Zöllner-Öffentlichkeit“: „Kritik in der Zollverwaltung – ein Ratgeber für Vorgesetzte und andere.“ Außergewöhnlich insofern, als das Thema Kommunikation

zwar in der Aus- und Fortbildung einen immer höheren Stellenwert einnimmt, jedoch in der „zöllnerischen Fachliteratur“ bislang nicht diskutiert wurde.

Schon im Feinkonzept<sup>3</sup> wird dem Thema „Führung“ breiter Raum eingeräumt. Und mittels entsprechenden Veranstal-

<sup>1</sup> Abgedruckt im BDZ Magazin 10/2008 Seiten F 78 bis F 80

<sup>2</sup> Der Autor ist Lehrender am Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung – Dienstsitz Sigmaringen – und gestaltet u. a. die Lehrveranstaltung „Mitarbeiterführung für Angehörige des gehobenen und höheren Dienstes der Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ mit. Die Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Autors wider.

<sup>3</sup> Vgl. Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung – Zollverwaltung – (Feinkonzept 2007), Projektergebnisse, Ziffer 4.1.1. Hier heißt es unter den personenbezogenen Voraussetzungen u. a. „Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit: die Fähigkeit sich auf den Gesprächspartner einzustellen, sich inhaltlich verständlich mitzuteilen und aufmerksam zuzuhören, ist ausgeprägt.“